

## Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

1. und 2. Die Begräbnisordung

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

## IV. Abschnitt.

## Einzelprobleme zur Ständefrage.

a) Die norwegische Begräbnisordnung. § 28.

1. Der Grundgedanke meiner Deutung der sächsisch-friesischen Dreigliederung in Edelinge, Frilinge und Laten ist, wie mir scheint, leicht zu verstehen. Es handelt sich um den Gegensatz der Altfreien und zweier Klassen von Libertinen, einer höheren und einer niederen. Aber zu meiner Überraschung hat selbst Konrad Beyerle, der Verfasser einer ausführlichen Rezension über mein letztes Buch, diesen Inhalt doch nicht verstanden 1). Deshalb will ich meine Auffassung durch eine Quellenstelle aus dem norwegischen Recht erläutern, durch die ostnorwegische Begräbnisordnung.

2. Die Ostnorwegische Begräbnisordnung lautet in der aus-

führlicheren uns erhaltenen Fassung<sup>2</sup>):

»Der Kirchhof ist für die Gräber in vier Abteilungen eingeteilt. Die "Landherren" (eine Vasallenklasse) soll man begraben im Osten der Kirche, und im südlichen Land unter der Dachtraufe (also dicht an der Kirche). Haben sie keinen besonderen Teil in dem Friedhofe, so sollen sie in der Bauernabteilung liegen. Dann (an nächster Stelle) soll man begraben die Höldar (Gemeinfreie) und ihre Kinder. Dann soll man begraben die Lösungsleute (höhere Libertinen) und ihre Kinder. Ihnen zunächst soll man begraben die Freiheitsempfänger und ihre Kinder (niedere Libertinen). Zunächst der Friedhofsmauer soll man der Leute Knechte begraben und die Menschen, die von der See angetrieben werden und nordische Haarart haben. Legt man einen Knecht in die Abteilung der Freiheitsempfänger, so büße man 6 Unzen. Legt

1) Vgl. unten § 37.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Vgl. Borgarthings-Christenret. Norske Gamle Love I S. 344. Ebenso Eidsivathing-Christenret, I 50 a. a. O. S. 391.

man einen Freiheitsempfänger in die Abteilung der Lösungsleute, so büße man 12 Unzen. Legt man einen Lösungsmann in die Abteilung der Höldar, so büße man 3 Mark.«

3. Die Standesgliederung, die uns in dieser Begräbnisordnung entgegentritt, ist in ihrem Aufbau besonders deutlich und auch völlig unbestritten<sup>1</sup>). Die Landherren sind Vasallen und kein Geburtsstand; der Sohn des Landherren tritt in die Bußen der Höldar, wenn er nicht rechtzeitig ein Lehen erhält<sup>2</sup>). Sie scheiden aus. Von den verbleibenden drei Ständen sind die beiden unteren schon durch den Namen als Libertinenstände gekennzeichnet. Frjalsgjafa, Leysingr sind allbekannte technische Ausdrücke für die verschiedenen Klassen der Freigelassenen. Folglich sind die Höldar (Helden) der Stand der Altfreien, die Gemeinfreien unserer rechtsgeschichtlichen Terminologie. Das ist alles, wie gesagt, klar und unbestritten.

4. Diese norwegische Gliederung ist nun für unser Problem von dreifacher Bedeutung:

1. Die norwegische Gliederung wirkt erklärend, denn diese Gliederung ist es, die ich für gemeingermanisch halte und deren Grundzüge ich in der Dreigliederung der karolingischen Volksrechte, genauer bei den Sachsen und Friesen wiederfinde. Die Edelinge entsprechen den Höldar (Helden) 3), die Frilinge den Lösungsleuten und die Laten den Freiheitsempfängern. Wie in Sachsen und Friesland sind die drei Stände in ihren Bußen verschieden.

2. Die norwegische Gliederung beweist die Möglichkeit einer ihr entsprechenden Gliederung in unseren Gebieten. Beyerle meint, meine Gliederung sei für die primitiven Verhältnisse des karolingischen Sachsen zu kompliziert. Dieser Maßstab ist überhaupt ganz willkürlich, aber er kommt schon deshalb nicht in Frage, weil kein Anlaß vorliegt, die Verhältnisse im Norwegen des 12. Jahrhunderts für weniger primitiv zu halten als diejenigen im Sachsen der Frankenzeit.

3. Die Analogie wirkt durch eine Reihe von Anhaltspunkten unmittelbar bestätigend, denn die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) K. Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, 1907, I S. 106 ff., 126 ff., 147 ff.

<sup>2)</sup> MAURER a. a. O. S. 148.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) Vgl. über den ethymologischen Zusammenhang beider Worte MAURER S. 125, Anm. 2.